

657.A - 34241

Ergänzungen
zu den
Gesetzen und Verordnungen
betreffend die
deutsche Kulturselbstverwaltung

II.

1932

Eiländische Druckerei A.-G., Reval

2st.

Tartu. Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

11887.

Gesetz

über die

Abänderung des Gesetzes über die Kultur- selbstverwaltung der Minoritäten.

(ang. von der Staatsversammlung am 12. Juni 1931.)
(Staatsanzeiger vom 23. Juni 1931 Nr. 50.)

Die §§ 5, 9 und 24 des Gesetzes über die Kultur-
selbstverwaltung der Minoritäten (St.-Anz. Nr. 31/32
— 1925) werden abgeändert und treten in folgender
Fassung in Geltung:

„§ 5. Die Organe der Kultur-Selbstverwaltung
der Minoritäten sind der Kulturrat und die Kultur-
verwaltung der entsprechenden Nationalität. Ihr Sitz
ist die Hauptstadt des Freistaates.

Zur Lösung und Ordnung von lokalen Fragen
werden vom Kulturrate der entsprechenden Nationalität
örtliche Kulturkuratorien ins Leben gerufen, deren
Tätigkeitsgebiet der Kreis mit den Städten ist.

Mit Bestätigung der Staatsregierung kann für
mehrere Kreise ein gemeinsames Kulturkuratorium ins
Leben gerufen oder ein Kreis in Tätigkeitsgebiete meh-
rerer Kulturkuratorien geteilt werden.

§ 9. Die Zugehörigkeit zur Selbstverwaltungs-
körperschaft einer Minorität wird durch das National-
register festgestellt, in welches sich estländische Staats-
bürger der in § 8 genannten Nationalitäten aufnehmen
lassen können, welche mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Kinder bis zum Alter von 18 Jahren der registrierten Mitglieder einer Minorität gelten nach ihren Eltern als zur Minorität gehörig. Wenn die Eltern verschiedener Nationalität sind, so wird die Nationalität der Kinder auf Grund einer Vereinbarung der Eltern bestimmt. Wenn eine Einigung nicht erzielt wird, so gehört das Kind zur Nationalität des Vaters.

§ 24. Die Wahlen in den Kulturrat werden in jedem Wahlkreise auf derselben Grundlage, wie die Wahlen der Kreisräte ausgeführt. Der Kulturrat wird auf vier Jahre gewählt. Klagen in Wahlangelegenheiten werden auf derselben Grundlage erhoben, wie bei den Wahlen der Kreisräte. Die Wahlergebnisse veröffentlicht das Hauptkomitee im Staatsanzeiger.“

Die von der Regierung des Freistaats am 15. Januar
1932 angenommene

B e r o r d n u n g

über die

teilweise Abänderung der Verordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltung der Minoritäten.

(St.-Anz. Nr. 6 — 1932.)

Grundlage: § 30 des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten (St.-Anz. 31/32 — 1925.)

Die §§ 13, 36, 50, 53 und 58 der von der Regierung des Freistaates am 8. Juni 1925 angenommenen Verordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltung der Minoritäten (St.-Anz. Nr. 101/102 — 1925) werden geändert und treten in folgender Fassung in Kraft:

§ 13. Der Kulturrat besteht aus 20—60 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des ersten Kulturrats setzt die Regierung fest auf Grund von Entwürfen des entsprechenden Hauptkomitees auf Vorschlag des Justiz- und Innenministers. Der Bestand der nächsten Kulturräte wird von den vorhergehenden Kulturräten bestimmt, bevor ihre Vollmachten erloschen sind.

Der Kulturrat wird auf 4 Jahre gewählt.

§ 36. Zur Lösung und Ordnung von lokalen Fragen können vom Kulturrat nach Bedarf örtliche

Kulturkuratorien ins Leben gerufen werden, deren Tätigkeitsgebiet der Kreis mit den Städten ist.

Mit Bestätigung der Staatsregierung kann für mehrere Kreise ein gemeinsames Kulturkuratorium ins Leben gerufen werden oder ein Kreis in Tätigkeitsgebiete mehrerer Kulturkuratorien geteilt werden.

§ 50. Die Sitzungen der Kulturverwaltung sind bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern der Kulturverwaltung beschlußfähig.

§ 53. Der Kulturrat kann den Mitgliedern der Kulturverwaltung ein Gehalt oder eine Arbeitsentschädigung bewilligen. Die Festsetzung des Gehalts oder der Arbeitsentschädigung erfolgt vor der Wahl der Mitglieder der Kulturverwaltung.

§ 58. Die Kulturverwaltung verwendet die Geldmittel der Kulturselbstverwaltung in den Grenzen des vom Kulturrat bestätigten Budgets.

Die Zusammenstellung und Durchführung des Budgets und die Abrechnungen über die auf der Grundlage des Budgets gemachten Ausgaben erfolgen auf Grund des gemäß § 12 a der zeitweiligen Staatsverwaltungsordnung von der Staatsregierung am 19. Januar 1920 angenommenen zeitweiligen Gesetzes über Einnahmen, Ausgaben, Budget und Abrechnungen der Gemeinde- und Kreis selbstverwaltungen und den Abänderungsgesetzen dieses Gesetzes.

Regierungsverordnung über die Wahlen in den estländischen deutschen Kulturrat.

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 63, 1931.)

I. Die Wahlkreise und Wahlbezirke.

§ 1. Die Wahlen in den estländischen deutschen Kulturrat erfolgen in elf Wahlkreisen, die zur Abgabe der Stimmen in Wahlbezirke eingeteilt werden können. Die Wahlkreise bilden:

- I. Die Stadt Narva mit den Gemeinden: Waiwara, Ampfer-Soala, Peterskapelle, Rose, Starjatina, Syrenez und dem Flecken Hungerburg.
- II. Der Kreis Bierland mit Ausnahme der unter I genannten Gebiete und die Stadt Wesenberg.
- III. Der Kreis Serwen mit den Städten Weissenstein, Taps und Turgel.
- IV. Der Kreis Wiek mit der Stadt Gapsal.
- V. Der Kreis Harrien mit den Städten: Keval, Rönne und Baltischport.
- VI. Der Kreis Efel mit der Stadt Arensburg.
- VII. Der Kreis Bernau mit der Stadt Bernau.
- VIII. Der Kreis Fellin mit den Städten Fellin und Oberpahlen.
- IX. Der Kreis Dorpat mit der Stadt Dorpat.
- X. Der Kreis Walk mit den Städten Walk und Lörwa.
- XI. Die Kreise Werro und Petschur mit den Städten Werro und Petschur.

§ 2. Die Wahlbezirke bestimmt auf Vorschlag der Kulturverwaltung der Justiz- und Innenminister auf die Dauer der Wahlperiode des Kulturrats.

II. Die Institutionen zur Leitung der Wahlen in den Kulturrat.

§ 3. Die Wahlen in den Kulturrat werden geleitet vom Hauptkomitee, den Kreis- und den örtlichen Wahlkomitees.

§ 4. Das Hauptkomitee besteht aus dem Präsidenten der Kulturverwaltung als Vorsitzendem, einem von der Gerichtspalate ernannten richterlichen Mitgliede und einem Mitgliede, welches auf Vorschlag des Justiz- und Innenministers von der Staatsregierung ernannt wird.

Im Behinderungsfalle wird der Präsident der Kulturverwaltung durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 5. Die Aufgaben des Hauptkomitees sind:

1) Die öffentliche Bekanntgabe des Termins für die Wahlen, die Kontrolle über ihren allgemeinen Verlauf und Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zu ihrer Beschleunigung und Erleichterung;

2) die Kontrolle darüber, daß die Wählerlisten in Ordnung sind;

3) die Kontrolle darüber, daß die Kreiskomitees ihre Tätigkeit rechtzeitig beginnen;

4) die Herstellung der Wahlzettel und Umschläge, wie auch ihre Versendung an die Kreiskomitees;

5) die Herstellung von Protokollblanketts für die Sitzungen der Kreis- und Wahlkomitees und ihre Versendung an die Kreiskomitees;

6) Verfügungen in Sachen des zur Vollziehung der Wahlen bestimmten Kredits;

7) die Anfertigung eines Verzeichnisses der zu Mitgliedern des Kulturrats gewählten Personen, die öffentliche Bekanntgabe desselben, sowie die Ausfertigung von entsprechenden Bescheinigungen an die Mitglieder des Kulturrats;

8) Beförderung des Materials über die Wahlen an die Administrativ-Abteilung beim Justiz- und Innenministerium.

§ 6. Das Kreiskomitee besteht aus dem Vorsitzenden des örtlichen Kulturkuratoriums oder dessen Gehilfen als Vorsitzenden und zwei vom selben Kulturkuratorium gewählten Mitgliedern. Der Sitz des Kreiskomitees ist: für den Wahlkreis Harrien — Reval, für den Wahlkreis Berro-Petschur — Berro, für den Wahlkreis Narva — Narva, für die übrigen Wahlkreise — die entsprechende Kreisstadt.

In Wahlkreisen, wo ein Kulturkuratorium fehlt, besteht das Kreiskomitee aus 3 von der Kulturverwaltung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der deutschen Kulturselbstverwaltung, welche unter sich einen Vorsitzenden und einen Sekretär wählen.

§ 7. Nach Einreichung der Kandidatenlisten hat jede Gruppe, die eine Kandidatenliste eingereicht hat, das Recht, von sich aus einen Vertreter als vollberechtigtes Mitglied in das Kreiskomitee zu entsenden. Als Vertreter gilt eine von den Unterzeichnern besonders bevollmächtigte Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, wer die Liste als erster unterzeichnet hat.

§ 8. Die Aufgaben des Kreiskomitees sind:

1) Die Kontrolle darüber, daß die Wahlkomitees ihre Tätigkeit rechtzeitig beginnen;

2) Empfang und Durchsicht der Kandidatenlisten, ihre Nummerierung und öffentliche Ausstellung;

3) Übersendung von Abschriften der Kandidatenlisten an das Hauptkomitee spätestens zwei Tage nach

Schluß des Termins für die Eingabe der Kandidatenlisten;

4) Beförderung der vom Hauptkomitee erhaltenen Wahlzettel, Umschläge und Protokollblankette für die Wahlkomitees an die letzteren;

5) Zusammenfassung der Wahlergebnisse. Zusammenstellung der Liste der im entsprechenden Wahlkreise zu Mitgliedern des Kulturrats Gewählten und Übersendung dieser Liste und des ganzen Wahlmaterials an das Hauptkomitee.

§ 9. Die Wahlkomitees bestehen aus drei vom örtlichen Kulturkuratorium — wo ein solches fehlt aber von der Kulturverwaltung — aus der Zahl der im entsprechenden Wahlbezirke wohnenden stimmberechtigten Mitglieder der deutschen Kulturselbstverwaltung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Komitees wählen sich aus ihrer Zahl einen Vorsitzenden und einen Sekretär.

§ 10. Jeder Vertreter einer Kandidatenliste im Kreiskomitee (§ 7) hat das Recht, einen Vertreter der Liste in jedes Wahlkomitee zu ernennen, welcher an den Arbeiten des Komitees als vollberechtigtes Mitglied teilnimmt.

§ 11. Die Aufgaben des Wahlkomitees sind: Entgegennahme der Wahlzettel, ihre vorläufige Zählung im eigenen Bezirk und ihre Weiterleitung an das Kreiskomitee.

§ 12. Die örtlichen Regierungs- und Selbstverwaltungsinstitutionen müssen dem Hauptkomitee, den Kreis- und den örtlichen Wahlkomitees bei Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung auferlegten Aufgaben behilflich sein.

III. Die Wahlberechtigung und die Wählerlisten.

§ 13. Jeder Bürger, der in das deutsche Nationalregister eingetragen ist, und das Wahlrecht zu den entsprechenden Kommunalwahlen hat, hat das Recht, an den Wahlen in den Kulturrat teilzunehmen und sich in denselben wählen zu lassen. An den Wahlen nimmt er in dem Wahlkreise teil, wo er im Nationalregister verzeichnet ist.

Die Nationalregister werden auf Grund einer Spezialverordnung der Staatsregierung geführt.

§ 14. Die Wählerlisten werden von den örtlichen Kulturkuratorien, wo diese fehlen — von der Kulturverwaltung, zusammengestellt.

§ 15. In der Wählerliste werden Familien- und Vorname, Alter und Adresse des Wählers verzeichnet. Die Wählerliste wird in der alphabetischen Ordnung des Nationalregisters nach den Familiennamen zusammengestellt.

Niemand darf in mehr als einer Wählerliste eingetragen sein.

Die Wählerlisten werden in der Staatssprache geführt.

§ 16. Die Wählerliste wird vom örtlichen Kulturkuratorium, wo dieses fehlt — von der Kulturverwaltung, spätestens vierzig Tage vor den Wahlen im Wahllokal oder an einem anderen vom Kulturkuratorium oder wo dieses fehlt — von der Kulturverwaltung — bestimmten geeigneten Orte zur öffentlichen Einsichtnahme ausgestellt, was mindestens 3 Tage vorher durch Bekanntmachung öffentlich mitgeteilt wird.

§ 17. Jeder stimmberechtigte Bürger, der in das Nationalregister eingetragen (§ 13), aber in die Wäh-

Verliste nicht aufgenommen worden ist, ist berechtigt, von der die Wählerliste zusammenstellenden Institution seine unverzügliche Eintragung zu verlangen. Die Wahlberechtigung ist in diesem Falle durch Beibringung eines Zeugnisses, daß er in den ständigen Listen der stimmberechtigten Bürger steht, zu erweisen.

Dieses Recht erlischt sieben Tage vor dem ersten Wahltag.

§ 18. Klagen in Sachen der Zusammenstellung der Wählerlisten werden in derselben Ordnung erhoben, wie in Sachen der ständigen Listen der stimmberechtigten Bürger.

IV. Die Kandidatenlisten.

§ 19. Die Wahlen in den Kulturrat werden durch Stimmenabgabe für die im betreffenden Wahlkreise aufgestellten Kandidaten ausgeübt.

§ 20. Die Kandidatenlisten werden dem Kreis-Komitee von den Wählern spätestens dreißig Tage vor dem ersten Wahltag eingereicht, welcher Termin vom Kreis-Komitee öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 21. Jede Kandidatenliste muß von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der deutschen Kulturselbstverwaltung unterzeichnet sein, wobei keiner der Unterzeichner selber Kandidat sein noch eine andere Liste unterzeichnen darf. Die Unterschriften werden auf der Liste schriftlich vom Einreichenden beglaubigt, der dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit derselben auf sich nimmt. In der Liste müssen Name, Vorname und Wohnort jedes vorgeschlagenen Kandidaten angegeben sein. Der Liste müssen Mitteilungen von allen Kandidaten beigelegt sein, daß sie einverstanden sind, sich nach dieser Liste wählen zu lassen.

Der Liste kann auch die Bezeichnung der vorschlagenden Organisation beigelegt werden, sofern sie nicht den Gesetzen oder der Sittlichkeit widerspricht, worüber das Kreiskomitee entscheidet.

§ 22. Der im § 7 dieser Verordnung genannte Vertreter der Liste im Kreiskomitee wird bei Einreichung der Liste ernannt.

§ 23. Eine Kandidatenliste darf nicht von einer solchen Organisation oder Gruppe von Bürgern eingereicht werden, deren Tätigkeitsziel ist:

1) Gewaltfame Veränderung der durch das Grundgesetz des Estländischen Freistaates festgesetzten Staatsordnung oder der bestehenden Gesellschaftsordnung;

2) Beendigung der Selbständigkeit des Estländischen Freistaates oder Abtrennung vom Freistaate eines seiner Teile, oder

3) Betreibung einer die Selbständigkeit des Estländischen Freistaates verneinenden Propaganda.

§ 24. Jeder Wähler kann nur eine Kandidatenliste unterzeichnen. Falls ein und derselbe Wähler mehrere Kandidatenlisten unterzeichnet hat, so hat seine Unterschrift nur auf der Liste Gültigkeit, welche dem Kreiskomitee als erste eingereicht worden ist.

§ 25. Ein Kandidat kann nur in einem Wahlkreise aber in mehereren Listen aufgestellt werden. In jeder Liste können nicht mehr Kandidaten als die doppelte Anzahl der in dem entsprechenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder des Kulturrats aufgenommen werden, doch kann jede Liste — unabhängig von der Zahl der Mandate — bis 5 Kandidaten enthalten. In Kandidatenlisten, welche mehr Kandidaten enthalten als gestattet, bleiben die letzten unberücksichtigt. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge anzugeben, in der die Unterzeichner der Liste ihr Einrücken in den Kulturrat wünschen.

§ 26. Eine eingereichte Kandidatenliste kann nicht zurückgenommen werden.

§ 27. Falls eine Kandidatenliste den Anforderungen dieses Hauptstückes nicht entspricht, teilt das Kreis-Komitee solches dem Vertreter der Kandidatenliste im Laufe von zwei Tagen mit. Verbesserungen zur Beseitigung des angegebenen Mangels können bis spätestens vierundzwanzig Tage vor dem ersten Wahltag eingebracht werden.

§ 28. Die eingereichten Kandidatenlisten, welche den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, werden vom Kreis-Komitee in der Reihenfolge ihres Einganges numeriert und mit einem Vermerk über Tag und Stunde des Eingangs versehen. Dem Einreichenden wird eine Quittung mit denselben Daten ausgestellt.

§ 29. Die Kandidatenlisten werden in den Räumen des Kreis-Komitees spätestens zweiundzwanzig Tage vor dem ersten Wahltag mit der im § 28 dieser Verordnung erwähnten Nummer und der Bezeichnung der Organisationen, falls solche der Liste beigefügt ist, ausgestellt.

V. Abgabe der Wahlzettel.

§ 30. Die Wahlen in den Kulturrat finden zu einem vom Haupt-Komitee festgesetzten Termin an drei Tagen statt, unter welchen ein Sonntag ist, durch persönliche Abgabe der Wahlzettel seitens der Wähler.

§ 31. Tag, Stunde, Ort und Raum der Wahlen geben die Wahl-Komitees nicht später als sieben Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt.

§ 32. Die Wahlen erfolgen in der in den §§ 35, 37—42, 45 des Gesetzes über die Wahlen der Kreis-

räte (Staatsanzeiger Nr. 100 — 1926) vorgeesehenen Ordnung, wobei § 45 auch für den 2. Wahltag gilt.

§ 33. Die Wahlzettel müssen äußerlich gleichmäßig sein und enthalten sämtliche im betreffenden Wahlkreise eingereichten und vom Kreis Komitee angenommenen Kandidatenlisten ohne irgendwelche Änderungen und Umstellungen, nebst der Bezeichnung des Namens der Organisation, welche die Kandidatenliste eingebracht hat, wenn die Kandidatenliste mit demselben versehen war und die Angabe, wieviel Mitglieder des Kulturrats im betreffenden Wahlkreise zu wählen sind.

§ 34. Jeder Wähler erhält vom Wahlkomitee, welches eine Notiz über sein Erscheinen in der Wählerliste macht, einen Briefumschlag, geht an eine abgesonderte Stelle, wo er seinen Stimmzettel in den Umschlag tut, und gibt zurückgekehrt den zugeklebten Umschlag dem Vorsitzenden oder einem Mitglieder des Wahlkomitees, welcher den Umschlag in seiner Gegenwart in die Wahlurne wirft.

§ 35. Im Falle eines Zweifels ist das Wahlkomitee berechtigt, vor Ausgabe des Umschlages zu verlangen, daß sich der Wähler über seine Person ausweist.

§ 36. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wähler auf seinem Wahlzettel so viel Namen aus der Zahl sämtlicher Kandidaten — ohne Rücksicht auf die Listen, in denen sie stehen — unterstreicht, als im betreffenden Wahlkreise Mitglieder des Kulturrats zu wählen sind und vor drei der unterstrichenen Kandidaten die Zahlen 1, 2 und 3 setzt, wodurch er ausdrückt, daß er in erster Linie deren Einrücken in den Kulturrat, und zwar in der Reihenfolge der Zahlen, wünscht. Auch in den Wahlkreisen, in denen weniger

als 3 Mitglieder des Kulturrats zu wählen sind, ist der Wähler berechtigt, für 3 Kandidaten zu stimmen.

Oder der Wähler kann auch für eine Kandidatenliste stimmen, indem er die Nummer dieser Liste unterstreicht.

§ 37. Zunächst werden die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Etwa verbleibende Reststimmen werden den Kandidaten der Liste, deren Nummer unterstrichen ist, in der Reihenfolge angerechnet, wie sie in der Liste stehen. Sind weniger Kandidaten bezeichnet, als nach § 36 gestattet ist, so verliert der Wahlzettel seine Gültigkeit nicht (teilweise Stimmenthaltung), sind mehr einzelne Kandidaten bezeichnet, so ist der Wahlzettel ungültig.

Der Wahlzettel ist gleichfalls ungültig, wenn mehrere Nummern von Kandidatenlisten unterstrichen, oder überhaupt keine Vermerke auf dem Zettel gemacht sind, es sei denn, daß nur eine Liste zur Abstimmung gelangt, in welchem Falle es nicht notwendig ist, ein Zeichen zu machen.

§ 38. Kommt ein und derselbe Kandidat in mehreren Kandidatenlisten vor, so darf vor seinen Namen nur einmal eine Zahl gesetzt werden, resp. er nur einmal unterstrichen werden. Ist derselbe Kandidat mehrmals durch fortlaufende Zahlen bezeichnet, so wird nur die kleinste dieser Zahlen in Betracht gezogen. Ist jedoch ein Kandidat in mehreren Listen ohne Vorsetzen von Zahlen unterstrichen, oder durch die gleiche Zahl bezeichnet, so ist der Wahlzettel ungültig.

§ 39. Am dritten Tage wird die Annahme der Wahlzettel in der im § 45 des Gesetzes über die Wahlen der Kreisräte vorgesehenen Ordnung um 2 Uhr beendigt. Darauf zählt das Wahlkomitee die Umschläge ohne sie zu öffnen. Wenn die Anzahl der Umschläge mit der Zahl der Wähler, über deren Erscheinen

in die Wählerliste ein Vermerk gemacht worden ist, nicht übereinstimmt, so wird ein entsprechender Vermerk im Protokoll gemacht. Darauf wird das ganze Wahlmaterial mit dem Protokoll in einem versiegelten Paket unverzüglich an das Kreisomitee gesandt.

§ 40. In das Protokoll wird alles eingetragen, was von Eröffnung bis zur Schließung der Sitzung des Wahlkomitees geschieht, besonders alle Verfügungen des Vorsitzenden, die Beschlüsse des Komitees und die von den im Wahllokale anwesenden Wählern gemachten Mitteilungen.

Das Protokoll wird unterschrieben vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Komitees und allen Anwesenden, die solches wünschen.

VI. Die Ausrechnung der Wahlergebnisse.

§ 41. Das Kreisomitee überzählt die von den Wahlkomitees eingegangenen Umschläge und vergleicht deren Anzahl mit der im Protokoll des entsprechenden Wahlkomitees angegebenen Anzahl. Dann werden die Umschläge geöffnet und die Wahlzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

Als ungültig werden Wahlzettel erklärt:

1) auf welchen mehrere Nummern von Kandidatenlisten unterstrichen sind oder überhaupt keine Vermerke gemacht sind (außer in dem im Schlußsatz des § 37 angegebenen Falle);

2) auf welchen außer der Unterstreichung der Nummer einer Kandidatenliste oder der Unterstreichung von Kandidaten und der Bezeichnung von deren Reihenfolge durch Voranstellen von Zahlen noch irgendwelche Vermerke gemacht worden sind;

3) auf welchen mehr einzelne Kandidaten bezeichnet sind, als nach § 36 gestattet ist, oder ein und der-

selbe Kandidat in mehreren Listen ohne Voransetzen verschiedener Zahlen unterstrichen ist;

4) auf welchen mehrere Kandidaten oder ein und derselbe Kandidat in mehreren Listen durch Voranstellen der gleichen Zahl bezeichnet sind;

5) auf welchen sowohl die Nummer einer Liste unterstrichen, als auch Kandidaten einer anderen Liste durch Vorsetzen von Zahlen oder Unterstreichungen bezeichnet worden sind;

6) welche nicht auf Anordnung des Hauptkomitees hergestellt worden sind;

7) enthält ein Umschlag mehrere Wahlzettel, die nicht die gleichen zulässigen Vermerke tragen, so sind sie ungültig, wenn die Vermerke jedoch gleich sind, so ist nur ein Wahlzettel gültig.

Darauf wird die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlzettel und die Gesamtzahl der ungültigen Wahlzettel festgestellt.

§ 42. Jedem unterstrichenen Kandidaten und der Liste, in welcher er unterstrichen ist, wird eine Grundstimme zugerechnet.

Dem mit der Zahl 1 bezeichneten Kandidaten werden 5 Zusatzstimmen, dem mit der Zahl 2 bezeichneten 2 Zusatzstimmen, dem mit der Zahl 3 bezeichneten 1 Zusatzstimme zugerechnet, während den übrigen unterstrichenen Kandidaten keine Zusatzstimmen zugerechnet werden.

Die Zusatzstimmen werden sowohl dem einzelnen Kandidaten persönlich, als auch der Liste, in welcher er kandidiert, zugerechnet.

Sind auf einem Wahlzettel Kandidaten nur in einer einzigen Liste unterstrichen, und keine Zahlen vorangestellt worden, so werden sämtliche Zusatzstimmen dieser Liste, aber keinem Kandidaten persönlich zugerechnet.

Ist auf einem Wahlzettel nur die Nummer einer Kandidatenliste unterstrichen worden, so werden soviel Kandidaten, wie es § 36 festsetzt, in der Reihenfolge, wie sie in der Liste stehen, je eine Grundstimme, den ersten Kandidaten aber entsprechend 5, 2 und 1 Zusatzstimme zugerechnet. Der Liste wird die Gesamtzahl der den Kandidaten zufallenden Grund- und Zusatzstimmen zugerechnet.

Die für jeden einzelnen Kandidaten und für jede Liste abgegebenen Stimmen werden gesondert gezählt. Die teilweisen Stimmenthaltungen (§ 37) werden gesondert gezählt und vermerkt. Die Anzahl der gültigen Wahlzettel multipliziert mit der Zahl der auf jeden Wähler entfallenden Stimmen ergibt die „Sollstimmzahl“. Die Summe der den einzelnen Kandidaten gegebenen Stimmen und der Zahl der teilweisen Stimmenthaltungen muß die „Sollstimmzahl“ ergeben.

§ 43. Die für die einzelnen Listen sich ergebenden Stimmenzahlen werden addiert und jede der erhaltenen Summen fortlaufend durch 1, 2, 3, 4 . . . usw. dividiert. Die aus den einzelnen Listen sich ergebenden Quotienten werden ihrer Größe nach geordnet. Der sovielte Quotient, als Mitglieder des Kulturrats im betreffenden Wahlkreise zu wählen sind, ist der Wahldivisor. Von jeder Kandidatenliste gelten sovielen Kandidaten als gewählt, als die Gesamtzahl der für die Liste sich ergebenden Stimmen dividiert durch den Wahldivisor ausmacht.

§ 44. Die Kandidaten einer jeden Liste werden wie folgt geordnet: Auf die ersten Plätze kommen diejenigen Kandidaten, die mindestens soviel Mal mit 1 bezeichnet worden sind, als die Anzahl der gültigen Wahlzettel, dividiert durch die Anzahl der im Wahlkreise zu wählenden Mitglieder des Kulturrats beträgt, und zwar in der Reihenfolge der Anzahl der für sie

abgegebenen Stimmen. Darauf folgen die anderen Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

Ist ein Kandidat in mehreren Listen aufgestellt worden, so werden ihm sämtliche für ihn abgegebenen Stimmen nach derjenigen Liste hin aufgerechnet, wo es für ihn am günstigsten ist, d. h. wo er entweder unmittelbar in den Kulturrat einrücken kann, oder dem Einrücken am nächsten kommt. Kandidaten, die nach mehreren Listen einrücken könnten, gelten als nach derjenigen Liste gewählt, in welcher der dem Einrücken jeweils am nächsten kommende Kandidat die kleinste Anzahl von Stimmen erhalten hat. Die Feststellung, nach welcher Liste solche Kandidaten als gewählt gelten, erfolgt in der Reihenfolge der Stimmen, die sie erhalten haben.

Die aus anderen Listen aufgerechneten Stimmen werden nur dem Kandidaten persönlich, nicht aber der betreffenden Liste zugerechnet.

§ 45. Die Sitzungen des Kreiskomitees, auf welchen die Durchsicht der Protokolle der Wahlkomitees und die Zählung der abgegebenen Zettel erfolgt, sind öffentlich.

§ 46. Über alles, was auf der Sitzung des Kreiskomitees vorfällt, wird Protokoll geführt. Im einzelnen wird im Protokoll vermerkt:

- 1) die Anzahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen;
- 2) die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.

§ 47. Im Zweifelsfalle wird die Frage der Gültigkeit der Wahlzettel durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 48. Das ganze Wahlmaterial, d. h. die als gültig, bezw. als ungültig erklärten, in gesonderten Umschlägen eingeschlagenen und versiegelten Wahlzettel, sowie das Protokoll, wird vom Kreiskomitee an das Hauptkomitee geschickt, und damit schließt die Tätigkeit des Kreiskomitees und der Wahlkomitees.

§ 49. Das Hauptkomitee stellt in öffentlicher Sitzung auf Grund der Protokolle der Kreiskomitees endgültig fest, welche Kandidaten in den Kulturrat gewählt worden sind, und schickt das ganze Wahlmaterial im Laufe von zwei Tagen an die Administrativ-Abteilung des Justiz- und Innenministeriums, welche im Laufe von sieben Tagen beim entsprechenden Administrativgericht Protest erheben kann.

VII. Die Sicherung der rechten Ordnung der Wahlfreiheit.

§ 50. Die Strafen, welche im Gesetz über die Staatsversammlungen, die Volksabstimmung und das Volksbegehren (Staatsanzeiger, Nr. 16 — 1926, Gesetz Nr. 17) § 104—113 vorgesehen sind, sind auch in bezug auf die in den betreffenden Gesetzen aufgezählten Straftaten, soweit sie bei den Wahlen in den deutschen Kulturrat begangen werden, gültig,

VIII. Die Protestordnung der Wahlen.

§ 51. Klagen über bei den Wahlen vorgekommene Unregelmäßigkeiten können nur Personen anstrengen, die das Recht haben, an den Wahlen teilzunehmen, und nur im Verlaufe von drei Tagen nach Beendigung der Wahlen. Diese Klagen werden beim entsprechenden Administrativgericht eingereicht.

§ 52. Proteste und Klagen, welche in den §§ 49 und 51 genannt sind, scheidet das Administrativgericht

im Laufe von 7 Tagen nach Eingang des Wahlmaterials durch.

§ 53. Wenn das Administrativgericht die Wahlen in einem oder mehreren Wahlkreisen in vollem Umfange für ungültig erklärt, so trifft die Administrativ-Abteilung beim Justiz- und Innenministerium Anordnungen zu Neuwahlen im betreffenden Wahlkreise im Laufe von anderthalb Monaten. Der Kulturrat tritt zusammen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder gesetzlich gewählt sind.

Wenn das Gericht die Wahl einzelner Mitglieder des Kulturrats für ungültig erklärt, so gelten sie als aus der Liste der Mitglieder des Kulturrats ausgeschieden, während an ihrer Stelle in der Ordnung des § 56 dieser Verordnung neue berufen werden.

Die Gerichtsentscheidungen in den in diesem Paragraphen genannten Sachen sind auszuführen, jedoch können sie im Laufe eines Monats nach Verkündigung des Gerichtsurteils im Reichsgericht beklagt werden.

§ 54. Nach Beendigung des Wahlverfahrens stellt das Hauptkomitee die endgültige Liste der Mitglieder des Kulturrats nach den von den Wählern vorgestellten Listen zusammen, welche im Staatsanzeiger, sowie auf eine vom Kulturrat zu bestimmende andere Weise veröffentlicht wird.

§ 55. Die Zahl der Mitglieder des deutschen Kulturrats beträgt 42. Die auf die einzelnen Wahlkreise entfallende Anzahl wird vom Kulturrate festgesetzt mit Rücksicht auf die Zahl der im entsprechenden Wahlkreise wohnhaften, im deutschen Nationalregister verzeichneten stimmberechtigten Bürger, wobei aber jeder Wahlkreis vertreten sein muß.

§ 56. Im Falle, daß ein Mitglied des Kulturrats sein Wahlrecht verliert, oder aus dem Bestande

des Kulturrats durch den Tod, durch Niederlegung seiner Vollmachten oder auf Grund des § 17 der Verordnung, über die Organisation der Kulturselbstverwaltung der Minoritäten ausscheidet, so tritt an seine Stelle der nächste Kandidat derselben Liste. Falls diese Liste erschöpft ist, so rückt derjenige Kandidat ein, der von allen noch nicht eingerückten Kandidaten des Wahlkreises die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat.

Auszug aus dem Gesetz über die Wahlen der Kreisräte.

(Staatsanzeiger Nr. 100 — 1926.)

§ 35. Die Briefumschläge der Wahlzettel müssen gleichartig, undurchsichtig und ohne irgendwelche Bezeichnungen sein, und den Stempel des entsprechenden Landfreiskomitees tragen.

§ 37. In dem Wahllokal jedes Bezirks werden zur Wahrung des Wahlheimnisses ein oder mehrere Räume abge sondert, wo die wählenden Bürger ohne Zeugen den Wahlzettel in den Briefumschlag stecken.

§ 38. In den Wahllokalen wird nur die Wahl vollzogen. Es ist verboten, in den Räumen, wo die Wahlzettel empfangen werden, wie auch auf den zu diesen Räumen führenden Treppen, Durchgängen und Korridoren und anderen äußeren Eingängen Aufrufe auszuhängen, Flugschriften und Bekanntmachungen zu verteilen, Zettel auszustreuen, Reden zu halten und jegliche Wahlpropaganda zu treiben. Der Vorsitzende des Bezirkskomitees hat darüber zu wachen, daß in dem Abstimmungsraume während des Verlaufs der gesamten Stimmabgabe volle Ordnung aufrecht erhalten wird; die Störer der Ordnung sind von ihm unverzüglich zu entfernen.

§ 39. In die Abstimmungsräume werden nicht hereingelassen:

- 1) bewaffnete Personen und 2) Betrunkene.

§ 40. Wenn die Ordnung gestört wird, oder wenn sich jemand den Anordnungen der Kommission oder ihres Vorsitzenden nicht fügt, so kann die Kommission beschließen, Polizeibeamte oder Militärabteilungen in die Abstimmungsräume zu führen, oder auch außerhalb der Räume zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Tätigkeit zu setzen. Ohne Verlangen des Vorsitzenden darf in die Abstimmungsräume keine bewaffnete Macht hereingeführt werden.

§ 41. Die Bezirkskomitees müssen zum Empfange der Wahlzettel im Laufe des ersten Tages von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends geöffnet sein, am zweiten Tage aber von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr tags.

§ 42. Die Tagungen der Bezirkskomitees sind öffentlich. An dem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage erklärt der Vorsitzende der Kommission im Beisein der Mitglieder und der zu dieser Zeit erschienenen Wähler die Sitzung für eröffnet. Der Vorsitzende überzeugt sich davon, daß die Abstimmungsurnen heil und mit einer Öffnung versehen sind. Er versiegelt die Urnen und fordert die Wähler auf, ihre Wahlzettel abzugeben. Während der gesamten Zeit der Abgabe der Wahlzettel, haben an der Tagung der Kommission mindestens drei Glieder der Kommission teilzunehmen.

§ 45. Am ersten Wahltage werden die Türen des Wahlraumes um 9 Uhr geschlossen (abends), worauf die Wahlzettel nur von den Personen empfangen werden, welche vor der angegebenen Zeit in dem Wahlraum erschienen sind. Wenn die Abgabe der Stimmzettel beendet ist, erklärt der Vorsitzende die Annahme der Wahlzettel für diesen Tag beendet, wobei die Öffnungen der Wahlurnen und der Raum, wo die Urne steht, bis zum nächsten Tage versiegelt und vor die Türen Wachen aufgestellt werden.

Verordnung
über die
teilweise Abänderung der Verordnung zur
Führung der Nationalregister.

(angenommen von der Regierung des Freistaates
am 7. XII. 1931.)

(Staatsanzeiger Nr. 107 — 1931.)

Grundlage: § 30 des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten (St.-Anz. 31/32 — 1925).

Der § 8 der von der Regierung des Freistaats am 8. Juni 1925 angenommenen Verordnung zur Führung der Nationalregister (St.-Anz. 101/102 — 1925) wird geändert und tritt in folgender Fassung in Kraft:

„§ 8. Die Nationalregister — das allgemeine und die örtlichen — werden in zwei Teilen geführt: in dem ersten (Register A) werden die über 20 Jahre alten und in dem zweiten (Register B) die unter 20 Jahre alten Personen eingetragen.“

Die §§ 6 mit Anmerkung und 7, P. d verlieren ihre Gültigkeit.

Beschluß der Staatsregierung
vom 30. XII. 1931 über die Abänderung der
Verordnung über die
Steuer der deutschen Kulturselbstverwaltung.
(St.-Anz. Nr. 2 — 1932.)

Auf Grund des § 6, P. d des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten (St.-Anz. Nr. 31/32 — 1925) die am 13. Sept. 1931 vom deutschen Kulturrat angenommene Abänderung des § 1 der Steuerverordnung der deutschen Kulturselbstverwaltung (St.-Anz. 61 — 1926) in folgender Fassung zu bestätigen:

§ 1. Der Besteuerung zugunsten der deutschen Kulturselbstverwaltung unterliegen alle im deutschen Nationalregister geführten über 20 Jahre alten Personen, mit Ausnahme derjenigen, die kein selbständiges Einkommen haben, mittellos sind und hierüber eine Deklaration einreichen.

Errichtung eines Kulturkuratoriums in Narva.

Beschluß der Regierung des Freistaates v. 21. Oktober 1931
(St.-Anz. Nr. 87 — 1931).

Auf Grund der §§ 5, 9 und 24 des Gesetzes über die Kultur selbstverwaltung der Minoritäten und des § 5 des Abänderungsgesetzes (St.-Anz. Nr. 50 — 1931) den Beschluß des deutschen Kulturrats vom 13. IX. 1931 zu bestätigen, wonach vom 1. Januar 1932 an die Stadt Narva, der Flecken Hungerburg und die Gemeinden Waiwara, Ampfer-Soala, Peterskapelle, Kose, Skarjatina und Syleneß vom Tätigkeitsgebiet des Wierländischen Kulturkuratoriums abgeteilt werden und aus ihnen ab 1. Januar 1932 das Tätigkeitsgebiet des II. Wierländischen deutschen Kulturkuratoriums zu bilden ist.

Das II. Wierländische Kulturkuratorium befindet sich in Narva.

Geschäftsordnung für den Estländischen Deutschen Kulturrat.

I. Berichtigung.

§ 7. Die Mitglieder des Kulturrats erhalten das Wort in der Reihenfolge der schriftlichen oder mündlichen Meldung. Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort der Referent der zur Verhandlung stehenden Frage und Mitglieder der Kulturverwaltung, sofern sie als solche reden.

Mit Zustimmung des Kulturrats mit $\frac{2}{3}$ Majorität erhalten das Wort etwaige Sachverständige.

II. Abänderung.

§ 37. Der Kulturrat übt die Überwachung der Exekutivorgane der Kultur selbstverwaltung aus:

- 1) durch die Revisionskommission,
- 2) auf den Sitzungen des Kulturrats durch Anfragen, Resolutionen, Niedersetzen von Untersuchungskommissionen und dergl.

Jedes Mitglied des Kulturrats ist berechtigt, Anfragen an die Kulturverwaltung zu stellen. Diese sind schriftlich vor der Sitzung einzureichen und werden von einem Mitgliede der Kulturverwaltung beantwortet.

Die Beantwortung einer während der Sitzung an die Kulturverwaltung gestellten Anfrage wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, falls die Kulturverwaltung eine sofortige Beantwortung ablehnt.

Instruktion über die Geschäftsführung der Kulturverwaltung

(§ 57 der Organisationsverordnung.)

(Die Überschrift auf S. 140 des II. Bandes der „Ergänzungen“ ist abzuändern — anstatt „Geschäftsordnung“ ist „Geschäftsführung“ zu setzen.)

Protokoll Nr. 5 des II. Estländ. Deutschen Kulturrats vom
16. März 1930.

1) Das im P. 5 des § 3 der „Instruktionen über die Geschäftsführung der Kulturverwaltung“ genannte „Amt für Jugendfragen und Verbindungsdienst“ wird in das „Amt für Volkstumsarbeit“ umbenannt.

2) der § 8 derselben Instruktion wird dementsprechend wie folgt geändert:

§ 8. Die Aufgabe des Amtes für Volkstumsarbeit ist: Förderung des Zusammenhalts der deutschen Volksgenossen durch geeignete Veranstaltungen und durch Betreuung der Jugend, insbesondere der Schulentlass-

fenen. Beschaffung von Bild- und Lichtbildmaterial heimatkundlichen Charakters. Förderung des Sportlebens und Überwachung der sportlichen Einrichtungen. Erhaltung des Konnexes zwischen der Zentrale und dem Deutschtum in Stadt und Land.

Geschäftsführung des Katasteramts.

Protokoll Nr. 6 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 23. XI. 1930.

a) Über die aus dem Tätigkeitsbereich eines Kulturkuratoriums (ins Ausland oder innerhalb Estlands) dauernd verzogenen Mitglieder der Kultur selbstverwaltung werden in den Kulturkuratorien gesonderte Hilfsbücher geführt.

b) Zu Beginn jedes Vierteljahres, spätestens bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober jedes Jahres senden die Kulturkuratorien eine Liste der bei ihnen im Laufe des vergangenen Quartals in das Hilfsbuch vermerkten Personen an das Katasteramt, welches durch ein Rundschreiben eine Umfrage über die in den Hilfsbüchern vermerkten Personen an sämtliche Kulturkuratorien richtet.

Geschäftsordnung des Kulturamtes.

Protokoll Nr. 6 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 23. XI. 1930.

1. Das Kulturamt besteht aus einem Mitgliede der Kulturverwaltung als Leiter (§ 10 der Instruktion über die Geschäftsführung der Kulturverwaltung) und 3 bis 7 von der Kulturverwaltung gewählten Mitgliedern. Außerdem gehören der Bildungsinspektor und der Leiter des Büchereiwesens ex officio dem Kultur-

2. Die Aufgaben des Kulturamts sind im § 7 der Instruktion über die Geschäftsführung der Kulturverwaltung festgesetzt.

3. Die Vollversammlung des Kulturamtes setzt in großen Zügen den Arbeitsplan für jede Saison fest, verteilt einzelne Aufgaben, sofern diese nicht Beamten der Kulturverwaltung obliegen, unter seine Mitglieder und stellt den Zusammenhang zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten her.

Sie ist beratendes Organ des Leiters des Kulturamts.

4. Der Leiter des Kulturamts ist für die gesamte Arbeit des Amtes verantwortlich, Aufgaben, die nicht von Mitgliedern des Kulturamts übernommen werden oder Beamten der Kulturverwaltung zugewiesen sind, erledigt er selber.

5. Die dem Kulturamte angegliederte Dorpater Deutsche Hochschulhilfe ist in ihrer Arbeit autonom.

Ausführungsbestimmungen zur Steuerverordnung.

Protokoll Nr. 4 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 10./11. XI. 1929.

Der § 4 der Verordnung über die Steuer der deutschen Kultur selbstverwaltung (St.-Anz. Nr. 61—1926) erhält folgende Ausführungsbestimmung:

„Die Steuer wird nur in ganzen Kronen berechnet. Centbeträge von 1—50 fallen weg; Centbeträge von 51—99 werden auf 1.— Krone abgerundet.

Der § 8 erhält folgende Ausführungsbestimmung:

„Beträgt die Pön mehr als 25 Cent, so ist sie in vollen Behnerbeträgen nach oben abgerundet zu berechnen.“

Beschluss über die Steuertermine.

Protokoll Nr. 7 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats
vom 22. III. 1931.

Die Zahlungstermine für die Kulturststeuer sind: für ihre erste Hälfte — der 1. Mai, für ihre zweite Hälfte der 1. September. Die Respitfrist reicht bis zum 15. Mai, resp. 15. September. Die Steuerveranlagung enthält den Vermerk:

„Letzter Zahlungstermin für die I. Hälfte — 15. Mai.

Letzter Zahlungstermin für die II. Hälfte — 15. September.“

Beschluss des Kulturrats über die Steuererhebung.

I. 1) Die in § 6 der Steuerverordnung vorgesehene Publikation der Steuersätze ist auf den 14. April festzusetzen.

2) Die Steuer zugunsten der deutschen Kulturselbstverwaltung für das Jahr 1932 ist in 2 gleichen Raten zu erheben, und zwar die erste Rate am 1. Mai, wobei die Zahlung derselben ohne Erhebung einer Pön vom 1. Mai bis zum 15. Mai erfolgen kann, und die zweite Rate am 1. September, wobei die Zahlung derselben ohne Erhebung einer Pön vom 1. September bis zum 15. September erfolgen kann (§ 7 der Steuerverordnung).

3) Als Endtermin für die Einreichung der unter §§ 10 und 11 der Steuerverordnung vorgesehenen Deklarationen, Beschwerden und Gesuche wird der 15-te Mai festgesetzt, doch wird die Kulturverwaltung ermächtigt, in besonderen Fällen Deklarationen auch

zu einem späteren Zeitpunkt entgegenzunehmen. Als Endtermin für die Versendung der Steuerzettel wird der 25. April festgesetzt, worüber eine Bekanntmachung zu erfolgen hat und in welcher darauf hinzuweisen ist, daß Steuerpflichtige, die den Steuerzettel nicht erhalten haben, verpflichtet sind, denselben in der Kulturverwaltung bzw. den Kulturkuratoren abzuholen.

II. Für das Jahr 1932 von der Steuer zu befreien sind: Inassen von Armenhäusern und entsprechenden Institutionen, sowie die von einer organisierten Armenpflege fortlaufend unterstützten Personen, laut entsprechenden Listen, die von der Leitung der genannten Institutionen bzw. Organisationen, soweit sie von der Kulturverwaltung resp. den Kulturkuratoren anerkannt sind, zusammenzustellen und der Kulturverwaltung resp. den örtlichen Kulturkuratoren einzureichen sind.

Der Kulturerrat erteilt den Kulturkuratoren das Recht, von der Steuer pro 1932 diejenigen Personen zur Befreiung in Vorschlag zu bringen, welche bisher auf Grund einer eingereichten Deklaration über ihre Mittellosigkeit von der Steuer für das Jahr 1931 befreit wurden, dabei über 60 Jahre alt sind, und von denen es der Kulturverwaltung resp. den örtlichen Kulturkuratoren nicht bekannt ist, daß sich ihre materielle Lage gebessert hat.

Die Steuersätze für das Jahr 1930/31.

Protokoll Nr. 4 des II. Eiländischen Deutschen Kulturrats
vom 10./11. XI. 1929.

Steuerklasse	Einkommen- steuer	Grundsteuer	Zusatzsteuer in ‰ Sähen vom Gesamt- einkommen
1	feine	2.— Kr.	—
2	2.00—10.— Kr.	3.—	—
3	10.01—20.—	4.—	—
4	20.01—30.—	6.—	—
5	30.01—40.—	8.—	—
6	40.01—50.—	10.—	—
7	50.01—60.—	10.—	4 ⁰ /100
8	60.01—80.—	10.—	5 "
9	80.01—100.—	10.—	6 "
10	100.01—120.—	10.—	7 "
11	120.01—150.—	10.—	8 "
12	150.01—200.—	10.—	9 "
13	200.01—250.—	10.—	10 "
14	250.01—300.—	10.—	11 "
15	300.01—350.—	10.—	12 "
16	350.01—400.—	10.—	13 "
17	400.01—450.—	10.—	14 "
18	450.01—500.—	10.—	15 "
19	500.01—550.—	10.—	16 "
20	550.01—600.—	10.—	17 "
21	600.01—650.—	10.—	18 "
22	650.01—700.—	10.—	19 "
23	700.01—750.—	10.—	20 "
24	750.01—800.—	10.—	21 "
25	über 800.—	10.—	22 "

Beschluß über die Realisierung des Budgets.

Protokoll Nr. 5 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 16. März 1930.

„Über die bei Realisierung des Budgets zum 1. April sich ergebenden Debitoren- und Kreditorenposten ist bis zum 1. Juni zu verfügen. Die sich ergebenden Restposten sind im Abschluß als Saldo auszuweisen.“

Beschluß über die Annahme von Zweckbewilligungen.

Protokoll Nr. 4 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 10./11. XI. 1929.

„Die vom Staat und den Kommunen mit einer Zweckbestimmung bewilligten Summen werden von der Kulturverwaltung ohne einen diesbezüglichen Beschluß des Kulturrats als Einnahme und Ausgabe in das Budget eingestellt, worüber dem Kulturrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen ist.“

Bestimmungen über das Zweckkapital zur Sicherstellung des Unterhalts der von der deutschen Kulturselbstverwaltung subventionierten Schulen.

Protokoll Nr. 2 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 17./18. III. 1929.

1. Das auf Beschluß des Kulturrats vom 9./10. Dezember 1928 (Protokoll Nr. 1, P. 13) gebildete Zweckkapital hat die Bestimmung, den Unterhalt der von der Kulturselbstverwaltung subventionierten Privatschulen vom Schluß des Budgetjahres der Kulturverwaltung bis zum Schluß des Schuljahres sicherzu-

stellen und als Operationsfonds für diese Schulen bis zum Eingange der ordentlichen Einnahmen zu dienen.

2. Das Zweckkapital wird von der Kulturverwaltung im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwaltet.

3. Aus dem Bestande des Zweckkapitals können a conto der budgetmäßig bewilligten Subventionen an die Privatschulen, beginnend vom 1. April eines jeden Jahres Summen abgeführt werden. Die abgeführten Beträge sind aus den laufenden budgetmäßigen Einnahmen derartig zu ersetzen, daß zum Abschluß des Budgetjahres das Zweckkapital in der ursprünglichen Höhe voll vorhanden ist.

4. Falls die budgetmäßige Subvention überhaupt in Fortfall kommt, so dient das Zweckkapital dazu, den Unterhalt der subventionierten Schulen bis zum Abschluß des Schuljahres sicherzustellen. Nach Abschluß des Schuljahres wird in diesem Falle das Zweckkapital aufgelöst. Über einen eventuellen Rest verfügt der Kulturrat.

5. Über die Zinsen des Zweckkapitals verfügt der Kulturrat als budgetmäßige Einnahme.

6. Über das Zweckkapital wird gesondert Buch geführt und dem Kulturrat alljährlich Rechenschaft erstattet.

7. Bei Auflösung der Kultur selbstverwaltung wird, falls kein besonderer Beschluß des Kulturrats vorliegt, das Zweckkapital den subventionierten Schulen proportional den im letzten Budget vorgesehenen Subventionen ausbezahlt.

Zweckvermögen zur Erziehung von Kindern auf dem Lande lebender Deutscher.

Protokoll Nr. 5 des II. Estl. Deutschen Kulturrats vom 16. III. 1930 u. Protokoll Nr. 1 des III. Estl. Deutschen Kulturrats vom 6./7. XII. 1931 (Abänderung des § 4).

Der Deutschen Kultur selbstverwaltung in Estland wird vom Verbands Deutscher Vereine in Estland ein ihm zur Verfügung gestelltes Kapital im Betrage von 40.000.— Kr. als Zweckvermögen mit folgenden Bedingungen geschenkt:

1. Das Kapital wird als „Zweckvermögen zur Erziehung von Kindern auf dem Lande lebender Deutscher“ von den Organen der Kultur selbstverwaltung verwaltet.

2. Über die Anlage des Kapitals und die Verwendung der Einkünfte von diesem Vermögen und die Verteilung der Unterstützungen und Stipendien verfügt nach freiem Ermessen ein Kuratorium, bestehend aus dem jeweiligen Präsidenten der Kulturverwaltung, dem jeweiligen Präsidenten des Estländischen Landwirtschaftlichen Vereins und einem dritten vom Kulturrat zu wählenden Mitgliede.

3. Zu Unterstützungen und Stipendien dürfen nur die Einkünfte vom Vermögen verwandt werden; ob in der vollen Höhe, oder nur zum Teil, hängt vom Ermessen des Kuratoriums ab; der in einem Jahre nicht zu genannten Zwecken benutzte Teil der Einkünfte wird nach Ermessen des Kuratoriums entweder zur Vergrößerung des Kapitals verwandt, oder in den folgenden Jahren zu Unterstützungen und Stipendien. Über die Höhe der einzelnen Unterstützungen und Stipendien entscheidet das Kuratorium nach eigenem Ermessen.

4. Die Unterstützungen und Stipendien dürfen nur zur Schulung in deutscher Sprache in Estland verwandt werden, und zwar auf dem Lande oder in den Städten mit Ausnahme Revals.

Sie können nur Kindern von auf dem Lande Lebenden Deutschen zugute kommen, ausnahmsweise auch Kindern von Personen, die ihre Berufstätigkeit auf dem Lande auf höchstens ein Jahr unterbrochen haben.

5. Sollte der Estländische Landwirtschaftliche Verein aufhören zu bestehen, so verbleibt der Letzte dem Kuratorium angehörende Präsident des Vereins Mitglied des Kuratoriums und hat für den Fall seines Ausscheidens einen Nachfolger zu ernennen, der in alle seine Rechte und Pflichten tritt.

6. Falls die Deutsche Kulturselbstverwaltung aufhören sollte zu bestehen, so ist sie gehalten, vorher dieses Zweckvermögen in eine selbständige Stiftung umzuwandeln mit den Rechten einer juristischen Person. Sollte die Kulturselbstverwaltung dieses zu tun unterlassen, so ist dieses Vermögen aus dem übrigen Vermögen der Kulturselbstverwaltung auszufondern und geht zur Verfügung des letzten Kuratoriums über, welches die Begründung einer selbständigen Stiftung in die Wege leiten soll. Wenn dieses aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein sollte, so ist das Kuratorium berechtigt, das Vermögen einer anderen Anstalt zu übergeben, oder sonst wie, nach eigenem Ermessen, darüber zu verfügen, nach Möglichkeit im Sinne des Schenkers. Nach Umwandlung in eine Stiftung hat das Vermögen den oben bezeichneten Zwecken zu dienen. Vertreter der Stiftung ist das letzte Kuratorium, welches das Vermögen verwaltet, Stipendien und Unterstützungen verteilt und die Stiftung in allen Fragen zu vertreten hat. Jedes Glied des Kuratoriums ist verpflichtet, für den Fall seines Ausscheidens infolge des Todes oder aus anderen Gründen einen Nachfolger zu ernennen, welcher in all seine Rechte und Pflichten tritt; sollte dieses unterlassen sein, so kooptieren die beiden nachgebliebenen Kuratoren den dritten.

7. Sollte die Verwendung der Mittel gemäß dem Sinn der obigen Bestimmungen nicht mehr möglich

sein oder unstatthaft sein, so verfügt der Kulturrat in Übereinstimmung mit dem Kuratorium (nach Anhören des Bestehens der Kulturselbstverwaltung — das Kuratorium allein) über die Verwendung des Vermögens. Wenn zwischen Kulturrat und Kuratorium keine Übereinstimmung erzielt wird, so ist der Schenker, der Verband deutscher Vereine in Estland resp. seine Rechtsnachfolger berechtigt, die Schenkung zurückzuerlangen.

Schulnetz

der Estl. Deutschen Kulturselbstverwaltung.

Protokoll Nr. 6 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats
vom 23. XI. 1930.

Die Kulturverwaltung beteiligt sich an dem Unterhalt folgender Schulen:

a) auf dem Lande: Heimthal, Kersel und Sangla — 6-klassige Grundschulen. Falls die Schülerzahl es erlauben sollte, so sollen für diese Schulen öffentliche Ergänzungsklassen von landwirtschaftlichem Typus beantragt werden.

b) in der Stadt Rõmme eine 4-klassige Grundschule.

c) in den Städten: Weizenstein, Sapsal, Werro und Walf — 6-klassige Grundschulen.

Falls die Schülerzahl es erlauben sollte, so sollen für diese Schulen öffentliche Ergänzungsklassen beantragt werden.

d) in Jellin und Narva — 6-klassige Grundschulen und das 7-te und 8-te Schuljahr als Klassenkomplex.

In Jellin wird durch Sparmaßnahmen die Unterstützung der Kulturselbstverwaltung um die Summe herabgesetzt werden, die der Schule eben für das 7-te und 8-te Schuljahr zufließen.

In Narva sollen der Kulturselbstverwaltung aus dem Unterhalt des Klassenkomplexes (7-tes und 8-tes Schuljahr) keine Mehrkosten erwachsen.

e) in der Stadt Wefenberg — eine 6-klassige Grundschule und 3 Mittelschulklassen vom neuhumanistischen Typus.

f) in den Städten Bernau und Arensburg: 6-klassige Grundschulen und volle Mittelschulen von neuhumanistischem Typus.

Es wird der Kulturverwaltung freigestellt, im Hinblick auf die geringeren Kosten der Lebenshaltung in Arensburg die Lehrergehälter in den Klassen, welche nicht zu öffentlichen gemacht werden, nach ihrem Ermessen auch unter den für die übrigen Privatschulen geltenden Sätzen festzusetzen, jedoch nicht niedriger als die Schulhilfensätze:

g) in der Stadt Dorpat eine 6-klassige Grundschule und eine ihr angegliederte öffentliche Mittelschule von neuhumanistischem Typus, wobei auf Kosten der Kulturfelbstverwaltung eine Gabelung innerhalb der Mittelschule in eine Knaben- und Mädchenabteilung durchgeführt wird.

Wenn nicht bis zum 1. Februar 1931 von der Kulturverwaltung und Dorpat ein anderer Modus der Durchführung der Umgestaltung vereinbart wird, so tritt die im Abschnitt II, Absatz 5, vorgesehene Regelung ein.

Falls die Schülerzahl es erlauben sollte, so soll die Angliederung von öffentlichen Ergänzungsclassen (7-tes und 8-tes Schuljahr) an die Grundschule beantragt werden.

Der Kulturrat spricht sich für die Beibehaltung des klassischen Gymnasiums in Dorpat aus, wobei dem klassischen Gymnasium eine Pauschalsubvention von Kr. 2.200.— jährlich in Aussicht gestellt wird.

Dem Walterschen klassischen Gymnasium zu Dorpat wird gestattet, eine Grundschule für Knaben (I.—VI. Schuljahr) zu unterhalten.

Das Kuratorium des klassischen Gymnasiums ist verpflichtet, dem Schulamt einen genauen Finanzplan für das Schuljahr 1931/32 bis zum 15. Mai einzu-

reichen. Falls der Finanzausschuß nach Prüfung der Durchführbarkeit dieses Planes denselben genehmigt, kann die Subvention von der Kulturverwaltung bewilligt werden.

h) In Reval eine öffentliche 6-klassige Grundschule mit Ergänzungs-klassen (7-tes und 8-tes Schuljahr) und einer Fortbildungsklasse (9-tes Schuljahr), eine öffentliche Anabenoberrealschule mit 2 Vorklassen, ein öffentliches neuhumanistisches Mädchengymnasium mit 2 Vorklassen, eine private 4-jährige Grundschule, ein privates neuhumanistisches Mädchengymnasium mit 2 Vorklassen und ein privates Anaben-Lateingymnasium mit 2 Vorklassen und 6 Mittelschul-klassen. Am privaten Lateingymnasium in Reval wird, falls das klassische Gymnasium in Dorpat nicht weiterbesteht, sukzessive eine klassische Abteilung errichtet.

Zusatz: Über dieses Schulnetz hinaus können auf Beschluß der Kulturverwaltung unter Einhaltung der vom Kulturrat am 28. und 29. III. 1927 und 21. und 22. X. 1928 festgesetzten Bestimmungen weitere Klassen in das Schulnetz aufgenommen werden, falls sich ein Schulhalter findet, der die Verpflichtung übernimmt, die für den Unterhalt der betreffenden Klassen erforderlichen Mittel nach den Normen, wie sie für die übrigen Klassen gelten, und die von der Kulturverwaltung vorgeschriebenen Lehrmittel zu beschaffen und einwandfrei nachweisen kann, daß die Mittel dazu vorhanden sind.

II.

Es ist, soweit gesetzlich möglich, die Aufnahme aller Privatschulen in das öffentliche Schulnetz anzustreben.

In Weizenstein wird ab 1931/32 bis zum Jahre 1933/34 inkl. ein Klassenkomplex für das 7-te und 8-te Schuljahr unterstützt, falls die Kulturverwaltung dieses für möglich hält. Ab 1934/35 wird die Unterstützung für das 7-te und 8-te Schuljahr eingestellt.

In Wesenberg ist, wenn es budgetmäßig möglich sein wird, der Ausbau der Schule zu einem vollen,

auf Kosten der Kulturselbstverwaltung unterhaltenen Gymnasium anzustreben.

In Pernau ist, falls budgetmäßig möglich, das Schulgeld in der auf Kosten des Schulhalters unterhaltenen Mädchenabteilung dem Schulhalter zu überlassen.

Die Unterstützung der Mädchenabteilung des Dorpater Privatgymnasiums von A. Walter wird, falls keine andere Vereinbarung mit den Dorpater zuständigen Institutionen getroffen wird, ab Schuljahr 1931/32 jährlich um den Betrag gekürzt, den die Einrichtung einer Parallelklasse für Mädchen an der öffentlichen Mädchenschule kostet und hört mit dem Schuljahr 1933/34 auf.

Falls die Knabenabteilung des Privatgymnasiums in Dorpat nicht weiter bestehen sollte, werden zwecks Ermöglichung einer klass. Schulbildung im Budget der Kulturselbstverwaltung Kr. 2.200.— jährlich ausgeworfen. Von dieser Summe erhält die Knabenabteilung des Privatgymnasiums von A. Walter den nach Abzug der Kosten der sukzessiven Einrichtung der klassischen Abteilung der Domschule verbleibenden Rest, bis die Umgestaltung durchgeführt ist.

Feitsetzung der Lehrerwahl in den öffentlichen Schulen.

Protokoll Nr. 8 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 13. IX. 1931.

Gemäß §§ 5 und 41 des Lehrerdienstgesetzes überträgt der Kulturrat das Recht der Wahl

- 1) der Direktoren der öffentlichen deutschen Schulen — der Kulturverwaltung,
- 2) der Lehrer der öffentlichen deutschen Schulen — dem Bildungsausschuß des Schulamts.

Ergänzungen der „Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der Deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen.“

Protokoll Nr. 4 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 10./11. XI. 1929.

„Die Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der Deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen sind in folgender Weise zu ergänzen, daß bei ärztlich verordneten Stunden zur Heilung von **S t i m m s c h ä d e n** den Lehrern die Auslagen in der Höhe bis zu Kr. 1,50 pro Stunde vergütet würden.“

Protokoll Nr. 5 des II. Estländischen Deutschen Kulturrats vom 16. III. 1930.

Der § 13 der „Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen ist wie folgt zu ergänzen:

§. 13. Für die Kosten der Medikamente, soweit sie auf ärztliche Verordnung hin und in einer Apotheke, mit der ein diesbezügliches Abkommen getroffen ist, verabsolgt werden, kommt die Kulturselbstverwaltung in der Höhe von 50% auf.

Von diesen Patentmitteln, d. h. Arzneien in fertiger Form wird diese Vergünstigung nur für solche gewährt, welche vom Schulamt laut entsprechender Liste zugelassen werden.

Für Sera und Impfstoffe, welche vom Schulamt zur Verabsolgtung zugelassen werden, kommt die Kulturselbstverwaltung, unabhängig von einem etwaigen Apothekenrabatt, in der Höhe von 75% der Kosten auf.“

Verzeichnis der vom Schulamt der deutschen Kulturverwaltung zugelassenen Patentmittel.

(cf. den Beschluß d. Kulturrats v. 16. März 1930 — Prot. Punkt 15 b)*).

Acetyl-Salicyltabletten,
Allonal-Tabletten,
Alt-Tuberkulin „Koch”,
Anethympastillen,
Antithyreoidin „Moebius”,
Aolan amp.,
Asthmolysin amp.,

Bismogenol in 15 ccm Verp.,
Bismusol supp. Ephag,
Bromural-Tabletten,

Cadechol tabl.,
Calc-Diuretin „Knoll” tabl.,
Carbo granul.,
„ med.,

Cardiazol amp.,
Cylotropin amp.,
Chloramin,

Dicodid-tabl. à 0,01,
Digalen Spitalpackung 15, ccm,
Digipurat Spitalpackung 10 ccm, od. tabl.,

Ektebin,
Ephetonin,
Ergotin amp.,

*) A n m e r k u n g : Für die Lehrer und Beamte der öffentlichen Schulen in Reval und Dorpat gelten andere Bestimmungen.

Ferratol (inländ.),
 Ferro-calc. glycerophosph. tabl. c. Lecithino
 Ephag,
 Ferro-calc. glycerophosph. tabl. r. Haemoglo-
 bino et Lecithino Ephag,
 Filmaron-Öl,
 Fosfarsin amp. I. u. II.

 Gamellan,
 Gelatina ster.,
 Gelonida alum. subac. à 1,0,

 Haemoferrose,
 Helpin amp.,
 Helmitol tabl.,
 Hexal tabl.,
 Hypophysin,

 Idealbinden,
 Jod-Calcium-Diuretin,
 Isacen tabl.,
 Istizin tabl.,

 Leukoplast,
 Lobelin amp.,
 Luminal tabl.,

 Magnes. perhydrol tabl.,
 Medinal tabl.,

 Neosalvarsan,
 Neuroyatren in 25 ccm Verp.,
 Novatophan tabl.,

 Omnadin amp. in Spitalverp.,

 Pantopon in amp.,
 Pellidol,
 Perichol tabl.,
 Phenopurgen,
 Phytinum-liquidum,

Pyrenol,
Pituglandol amp.,
Rhodan-calc. diuretin tabl.,
Rivanol,

Sajodin,
Secacornin,
Solvochin,
Spirobismol in 25 ccm Verp.,
Stypticin tabl.,
Styptol tabl.,
Strophantin amp.,
Diverse Sera,

Terpichin,
Thymophysin amp.,

Ung. methyl salic.,
Urazin tabl.,
Uricedin,
Urolith,
Urotropin in Amp.,
Urotropin tabl.,

Veramon,
Verobroman tabl.,
Verodigen tabl.,
Vigantol,

Yatren-Casein und andere Yatrenpräparate.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.	
Abänderung des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten 12. VI. 1931	147
Abänderung der Organisationsverordnung 15. I. 1932	149
Verordnung über die Wahlen in den Estländischen Deutschen Kulturrat 22. VII. 1931	151
Errichtung des II. Bierländischen Kulturkuratoriums in Narva 21. X. 1931	171
Die Geschäftsordnung des Estl. Deutschen Kulturrats 17./18. III. 1929 u. 16. V. 1929	132
Berichtigung und Abänderung derselben	171
Instruktion über die Geschäftsführung der Kulturverwaltung	140
Abänderung betr. Amt für Volkstumsarbeit	172
II. Katasteramt.	
Änderung der Verordnung zur Führung der Nationalregister 7. XII. 1931	169
Streichung dere Verstorbenern 3./4. VII. 1927	129
Ausstellung von Ausweisen 3./4. VII. 1927	129
Listen der ins Ausland Verzogenen 23. XI. 1930	173
III. Finanz- und Steueramt.	
Steuer.	
Änderung des § 1 der Steuerverordnung (18- u. 19-jährige) 3. XII. 1931	170
Beschluß über die Steuertermine 22. III. 1931	175
Bönerhebung 17./18. III. 1929	128
Ausführungsbestimmung zu § 4 der Steuerverordnung (Abrundung von Centbeträgen) 10./11. XI. 1929	174
Steuerfäße 10./11. XI. 1929	177
Beschluß über Steuererhebung	175
Budget.	
Realisierung des Budgets bis 1. VI. (16. III. 1930)	178
Annahme von Zweckbewilligungen 10./11. XI. 1929	178

